



Beilage 1 zu GR Nr. 2023/459

27. September 2023

## **AS 177.107**

### **Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder**

Änderung vom ...

Art. 1<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Stadtrats.  
Abs. 2 unverändert.

Geltungsbereich

### **Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum GRB]**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für folgende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision gewählten Behördenmitglieder:

- a. Stadtamtsfrauen und Stadtammänner;
- b. Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- c. Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt für die Behördenmitglieder gemäss Abs. 1 höchstens bis zum Ablauf:

- a. der Amtsdauer; oder
- b. der darauffolgenden Amtsdauer, wenn die Hälfte der Amtsdauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens überschritten ist.

<sup>3</sup> Für die Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gelten die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 13. April 2022.